

Abfallverordnung



PENSCHE - CARTOON

**Gemeinderat
Trubschachen**

20. Januar 2021

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 7. Dezember 2020 folgende Verordnung:

Art. 1

- Bereitstellung: Kehricht
- ¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:
- Gebührensäcke;
 - handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
 - von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
 - Unter- und/oder Halbunterflursysteme, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke enthalten;
 - gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).
- ² Der Kehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeführt.
- ³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 16 kg zulässig.
- ⁴ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

Art. 2

- Bereitstellung: Sperrgut
- ¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.
- ² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
- ³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.

Art. 3

- Bereitstellung: Grünabfälle
- ¹ Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt anzuliefern oder bereitzustellen:
- beim von der Gemeinde definierten Sammelplatz;
 - in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern;
 - gebündelt;
 - in einsehbaren Gebinden.
- ² Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.
- ³ Gartenabfälle, welche durch die Gemeinde gehäckselt/geschreddert werden, sollen geordnet (gleichgerichtet) am von der Gemeinde definierten Bereitstellungsort bereitgestellt werden.
- ⁴ Die Organisation für die Abfuhr der Grünabfälle richten sich nach dem Abfallkalender.

Art. 4

Bereitstellung: Gemeinsame Bestimmungen

¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtags bereitgestellt werden.

² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.

⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Art. 5

Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 6

Gebühren

¹ Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

a. Grundgebühr

Pro Wohnung Einzelperson	CHF	70.00
Pro Wohnung Mehrpersonen	CHF	140.00

b. Mengengebühren

1. Kehricht

pro Gebührensack und Gebührenmarke

17 Liter		Die Ansätze werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.
35 Liter		
60 Liter		
110 Liter		

pro Container und Vignette

350 Liter	CHF	17.50
600 Liter	CHF	30.00
800 Liter	CHF	40.00

Container Jahresvignetten

350 Liter	CHF	780.00
600 Liter	CHF	1'350.00
800 Liter	CHF	1'800.00

2. Sperrgut

Gebührenmarke

Der Ansatz wird durch die
Generalversammlung der
AVAG beschlossen

3. Grünabfälle

Grünabfälle

kostenlos

Häckseldienst

Der Ansatz richtet sich nach
den von der Gemeinde
beauftragten Firma

4. Sonderabfälle aus Haushaltung/Betrieb

Haushaltsübliche Kleinmengen von Sonderabfällen

kostenlos

Art. 7

Tierkadaver

Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach der unter den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarung über die Gebühren und Kostenverteilung der regionalen Tierkadaversammelstelle Region Langnau.

Art. 8

Fälligkeit, Zahlungs-
frist, Verzugszins

¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Juli fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 9

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1.1.2021 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Diese Verordnung ist an der Sitzung des Gemeinderates vom 20. Januar 2021 beraten und angenommen worden.

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Beat Fuhrer

Heidi Stalder

Bekanntmachung

Die Gemeindeschreiberin hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im amtlichen Anzeiger Nr. 4 vom 28. Januar 2021 bekannt gemacht.

3555 Trubschachen, 28. Januar 2021

Die Gemeindeschreiberin:

Heidi Stalder